

Gremium	Datum	Status	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	26.11.2019	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	12.12.2019	Beschlussfassung	öffentlich

Kämmerei	
Bearbeiter: Fischer, Jürgen Aktenzeichen: 963.0	Datum: 15.11.2019 Kostenstelle: 61100000

Betreff: ***Anpassung von Steuersätzen***

Anlagen: Entwurf Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der Hebesatz für die Grundsteuer A wird von 385 % auf 500 % angepasst.
2. Der Hebesatz für die Grundsteuer B wird von 450 % auf 500 % angepasst.
3. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird von 375 % auf 380 % angepasst.
4. Der Steuersatz der Hundesteuer für Hunde nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer wird um jeweils 20 € angepasst.
5. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer wie vorgelegt.
6. Die Anpassungen erfolgen zum 01.01.2020.

Begründung:

Grundsteuer

Das Aufkommen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer steht den Gemeinden zu (Artikel 106 Abs. 6 Grundgesetz). Die Gemeinde bestimmt, ob Grundsteuern erhoben werden (§ 1 Abs. 1 Grundsteuergesetz –GrStG). Steuergegenstand (§ 2 GrStG) ist der Grundbesitz der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) sowie der Grundbesitz der Grundstücke (Grundsteuer B). Bei der Berechnung der Grundsteuer wird ein Steuermessbetrag durch Anwendung eines Tausendsatzes auf den Einheitswert ermittelt (§ 13 GrStG). Die Gemeinde bestimmt, mit welchem Hundertsatz (Hebesatz) des Steuermessbetrags die Grundsteuer zu erheben ist. Hebesatzerhöhungen sind bis zum 30.06. des Jahres möglich. Der Hebesatz muss jeweils einheitlich für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B sein (§ 25 GrStG). Die Hebesätze werden in der Haushaltssatzung festgesetzt.

Die Hebesätze sind zuletzt zum 01.01.2004 für die Grundsteuer A von 370 % auf 385 % bzw. zum 01.01.2005 für die Grundsteuer B von 385 % auf 450 % festgesetzt worden.

Das Aufkommen im Jahr 2019 beträgt für die Grundsteuer A rd. 75 T€ und für die Grundsteuer B rd. 1,3 Mio.€.

Eine Anhebung des Hebesatzes bei der Grundsteuer A auf 500 % führt zu Mehrerträgen von rd. 22 T€.

Bei der Grundsteuer B führt die Anhebung des Hebesatzes auf 500 % zu Mehrerträgen von 144 T€. Für die Mehrzahl der Grundbesitzer (82 %) ergibt dies eine jährliche Mehrbelastung von maximal rd. 45 €.

Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer ist im Jahr 2005 von 350 % auf 375 % angepasst worden. Bis zu einem Hebesatz von 380 % lässt sich die Gewerbesteuer durch Anrechnung auf die Einkommensteuer vom Einzelunternehmer vollständig neutralisieren. Die Anhebung führt zu Mehrerträgen (nach Abzug der Gewerbesteuerumlage) von 45 T€.

Hundesteuer

Die Hundesteuer wurde zuletzt zum 01.01.2011 von 90 €/Jahr (für den „Ersthund“) bzw. 180 €/Jahr (weitere Hunde) auf 110 €/Jahr bzw. 220 €/Jahr angepasst.

Es wird vorgeschlagen den Steuersatz zum 01.01.2020 auf 130 €/Jahr („Ersthund“) bzw. 260 € für den zweiten und jeden weiteren Hund festzusetzen.

Es werden Mehrerträge von 10.000 € erwartet.